

Positionierung der maßgeblichen Patientenorganisationen nach § 140 f SGB V zur Verlängerung des Innovationsfonds

Positionierung der maßgeblichen Organisationen nach § 140f SGB V zur Verlängerung des Innovationsfonds

Hintergrund

Für alle Patientinnen und Patienten, ob von akuter oder chronischer Krankheit betroffen, aber auch für alle Krankenversicherten in Deutschland, ist eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Gesundheitswesens und der Gesundheitsversorgung unerlässlich. Innovationen müssen schnell gefunden und erprobt werden und bei positiver Evaluation schnell in die Regelversorgung übertragen werden. Gerade im Gesundheitswesen ist ein kontinuierlicher Innovationsprozess bei Produkten, Prozessen und insbesondere Organisationsstrukturen unerlässlich.

Derzeit ist das gesamte System der GKV-Regelversorgung im Hinblick auf Innovationen jedoch sehr statisch konzipiert. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt (alleinig) auf Antrag in einem meist mehrjährigen Verfahren über die Aufnahme einzelner und zumeist isolierter Methoden oder Verfahren. Die Frage nach der bestmöglichen Organisation der Versorgung im Interesse der Patientinnen und Patienten wird hierbei bestenfalls am Rande tangiert. Bis vor 2 Jahren fanden innovative Versorgungskonzepte allein in Modellvorhaben oder Selektivverträgen statt. Hierbei war die Überführung in die Regelversorgung jedoch meist nicht vorgesehen.

Um dem zusehends veralternden deutschen Gesundheitswesen, welches insbesondere die Innovationen im Bereich der Digitalisierung, eHealth und Versorgungskontinuität über Sektorengrenzen hinweg viel zu wenig Beachtung schenkte, zu einem Innovationsschub zu verhelfen, hat die Bundesregierung mit Wirkung zum 01.01.2016, ein in dieser Form einzigartiges Förderprogramm, zunächst auf 4 Jahre befristet, bis zum 31.12.2019 aufgesetzt. Der Innovationsfonds mit einem jährlichen Fördervolumen von 300 Mio. € soll eine Innovations- und Forschungskultur im deutschen Gesundheitswesen implementieren.

Positionierung der maßgeblichen Patientenorganisationen nach § 140 f SGBV zur Verlängerung des Innovationsfonds

Diese zeigt deutlich, dass auch vom Gesetzgeber explizit gewünscht ist, die Erkenntnisse aus dem bisherigen Experimentierfeld der Selektivverträge in das Kollektivvertragssystem der GKV zu übertragen. Die Patientenvertretung begrüßt ausdrücklich die Implementierung dieser strukturierten und umfassenden Forschungsförderung.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussionen um die Verlängerung oder gar direkte Entfristung des Innovationsfonds möchte sich die Patientenvertretung ausdrücklich für eine Verlängerung dieser Forschungsförderung aussprechen, wenngleich dies nicht ohne Anregungen zu Rekonstruktionen erfolgen soll. Basis der weiteren Ausführungen ist die grundsätzliche Annahme, dass ein Mechanismus gefunden werden muss, der komplexe Versorgungsinnovationen entdeckt, auf Tauglichkeit und Nachhaltigkeit überprüft sowie zügig in die Regelversorgung integriert. Einige der derzeitigen Konstruktionsmerkmale des Innovationsfonds unterstützen diese Aufgabenstellung, andere stehen diesem Ziel derzeit noch entgegen.

Wesentliche Änderungsbedarfe aus Sicht der Patientenvertretung

Sektorengrenzen abbauen: Es ist unverzichtbar die Förderung nicht nur semantisch auf sektorübergreifende Verknüpfung auszurichten. Die bisherige Beschränkung im Wesentlichen auf Ausgaben im Bereich des SGB V (siehe dazu auch aktuelle Förderausschreibung mit expliziter Notwendigkeit der Co-Finanzierung bei Leistungen aus anderen Leistungsbereichen) steht dem eigentlichen Sinn des Innovationsfonds entgegen. Eine Öffnung des Innovationsfonds wird angestrebt. Bei der Erhebung der Mittel darf deshalb nicht nur auf Mittel des Risikostrukturausgleiches und Liquiditätsreserven des Gesundheitsfonds (§92a Abs. 3 SGB V) zurückgegriffen werden, sondern z. B. auch in geringem Prozentsatz auch auf das Budget der Pflegekassen, Berufsgenossenschaften, Rententräger etc..

Projektlaufzeit und Entfristung: Eine Entfristung des Innovationsfonds erscheint für die langfristige Förderung unumgänglich. Nur so kann es zu einer kontinuierlichen Forschungs- und Evaluationsmentalität im Gesundheitsbereich sowie zu einem sogenannten Innovationsklima kommen. Hiermit würden auch längerfristige Projekte ermöglicht, die auf deutlich längere Projektzeiten als die derzeit zulässigen 48 Monate abgestellt sind und damit eine viel umfassendere Evaluation erlauben.

Positionierung der maßgeblichen Patientenorganisationen nach § 140 f SGBV zur Verlängerung des Innovationsfonds

Überführung in die Regelversorgung: Die mit der Schaffung des Innovationsfonds von der Regierung intendierte Überleitung von Forschungsergebnissen und innovativen Versorgungsmodelle und Versorgungsstrukturen in die Regelversorgung benötigt einen klaren Transitionsmechanismus. Diese Forschungs- und Innovationsförderung macht nur Sinn, wenn die innovativen Versorgungsmodelle, Prozesse und Strukturen auch zügig in die Regelversorgung überführt werden können und damit allen Versicherten zur Verfügung stehen. Dies ist auch notwendig um eine Versorgungsverbesserung und Skalierungseffekte durch bessere Versorgungsstrukturen in größtmöglichem Maße erreichen zu können.

Fazit

Eine Einrichtung wie der Innovationsfonds, ist angesichts des demografischem Wandels und neuen Möglichkeiten aus Patientensicht dringend erforderlich, um u.a. Beharrungstendenzen des Gesundheitssystems zu überwinden und mehr Nutzen für die Patienten zu erreichen.

Die Erfahrungen aus den bisherigen 30 Monaten haben gezeigt, dass es enormen Innovationsbedarf, aber auch -potential in Deutschland gibt. Dies sollte auch weiterhin strukturiert und unter Einbeziehung der Patientenvertretung gefördert werden. Die mit der Förderung verknüpfte Evaluationspflicht wird, so ist zu hoffen, dann weitreichend Evidenz zur Verbesserung der (sektorenübergreifenden) Versorgung generieren, und so zu Implementierungen in der Versorgungspraxis und damit zu einer gezielt verbesserten Versorgung führen.

Zusammenfassend spricht sich die Patientenvertretung daher uneingeschränkt für eine Verlängerung und Entfristung des Innovationsfonds aus.